

## **Anforderungen an Privatklageschrift - Personalien des Privatbeklagten**

### **Sachverhalt:**

Das *AG* hat mit dem angefochtenen Beschluss die Privatklage als unzulässig zurückgewiesen, weil diese nicht den Anforderungen des § 200 I StPO i.V. mit Nr. 110 II lit. a RiStBV genüge, da in der Klageschrift nicht das Geburtsdatum des Privatbekl. angegeben sei. Die Beschwerde des Privatkl. führte zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und zur Zurückweisung der Sache an das *AG*.

*LG Krefeld, Beschluß vom 19. 7. 2005 - 21 Qs 159/05 = NJW 2005, 3438*

### **Entscheidungsgründe:**

Dem *AG* ist zwar darin zuzustimmen, dass gem. § 200 I StPO der Angesch. zu benennen ist und gem. § 381 StPO die Privatklage den in § 200 I StPO bezeichneten Erfordernissen entsprechen muss. Wie weit reichend die Anforderungen an die Privatklage zu stellen sind, ist gleichwohl umstritten (vgl. zu den Anforderungen an die Privatklageschrift gem. § 381 StPO *Bohlander*; *NStZ* 1994, 420). Weitgehend sind sicherlich auch die Anforderungen zu erfüllen, denen Anklageschriften der Staatsanwaltschaft genügen müssen. Gleichwohl sind dabei die Unterschiede zu beachten, die sich aus der unterschiedlichen Rechtstellung von Staatsanwaltschaft einerseits und Privatperson andererseits ergeben. Entsprechend dürfte es die Anforderungen, die an die Privatklageschrift zu richten sind, überfordern, wenn neben vollständigem Namen und Anschrift des Privatbeklagten auch dessen Geburtsdatum gefordert wird. Ermittlungen hierzu dürften der Privatperson, anders als der Staatsanwaltschaft, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Dabei weist die *Kammer* allerdings darauf hin, dass hier dem Privatkl. durch Akteneinsicht in das eingestellte Verfahren ... und dem sich dort befindlichen Personalbogen durchaus die Möglichkeit ergeben hätte, das Geburtsdatum des Privatbekl. in Erfahrung zu bringen. In Anbetracht des Umstands, dass dazu allerdings Akteneinsicht erforderlich ist, welche nur über den Verteidiger zu erlangen ist, sieht die *Kammer* es als noch ausreichend an, dass in der Privatklageschrift Name und Anschrift des Privatbekl. angegeben sind.